

Bürgerfragestunde und öffentliche Sitzung der Stadtverordnetenversammlung

Am **Dienstag 28. Juli 2020** ist eine Bürgerfragestunde um 19.00 Uhr im **Bürgersaal** des Rathauses, Hauptstraße 17, 69434 Hirschhorn, von maximal 30 Minuten Dauer anberaumt.

Nach dem unmittelbaren Ende findet am gleichen Ort eine öffentliche Sitzung der Stadtverordnetenversammlung mit nachfolgender Tagesordnung statt:

Teil A: Abstimmung ohne Beratung

1. Mitteilungen
 - a) Stadtverordnetenvorsteher
 - b) Magistrat

Teil B: Abstimmung mit Beratung

2. Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung (ÖRV) für den gemeinsamen Standesamtsbezirk "Hessisches Neckartal"
3. Bebauungsplan Nr. 37 „Wälzgärten“ – Abwägung
4. Zweite Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer im Gebiet der Stadt Hirschhorn
5. Antrag der SPD-Fraktion vom 16.05.2020 zur PinVisit App
6. Anfragen

Gemäß § 19 Abs. 2 Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hirschhorn (Neckar), enden Sitzungen spätestens um 22.00 Uhr. Sitzungen *können* nach Abschluss der Beratung des laufenden Tagesordnungspunktes unterbrochen werden, wenn nach 22.00 Uhr weitere Punkte auf der Tagesordnung stehen.

Die Sitzung würde dann am 29. Juli 2020 um 19.00 Uhr oder zu einem noch zu bestimmenden Termin mit der Beratung und Beschlussfassung der übrigen Tagesordnungspunkte am gleichen Ort fortgesetzt (GO § 19 Abs. 4).

Gemäß § 58 (6) HGO mache ich diese Sitzung bekannt.
Hirschhorn (Neckar) 16. Juli 2020
Harald Heiß, Stadtverordnetenvorsteher

20.07.2020

AZ: 0301 (AE)

Sitzungsvorlage

Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung (ÖRV) für den gemeinsamen Standesamtsbezirk "Hessisches Neckartal"

Beratung erfolgt	TOP	Sitzung am	Öffentlichkeitsstatus
Magistrat		07.05.2020	Nicht öffentlich
HFSA	3	14.05.2020	Öffentlich
Stavo	3	28.05.2020	Öffentlich
HFSA	3a	16.07.2020	Öffentlich
Stavo	2	28.07.2020	Öffentlich

Sachverhalt:

Seit dem Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 28. Mai gab es folgende Entwicklungen im Bereich des gemeinsamen Standesamtsbezirks (StAB), die Bürgermeister Berthold in einem mündlichen Vortrag in der HFSA-Sitzung am Donnerstag 16. Juli vortrug:

- Am 08. Juni fand in Neckarsteinach eine Stavo-Sitzung statt, auf der die ÖRV als TOP stand und BM Berthold als Gast anwesend war. Der Sachverhalt wurde wieder in den HF-Ausschuss verwiesen. Grund waren offene Fragen zu den Abrechnungen der Jahre 2018 und 2019 sowie der ILV-Kosten.
- Das RP in DA lehnte es, auf unsere Schreiben vom 28. Februar und 15. Mai hin, nochmals mit Antwort vom 15. Juni ab, nachträglich eine Regelung für den StAB herbei zu führen.
- In der HF-Ausschuss Sitzung am 29. Juni in Neckarsteinach wurden die ÖRV und die Abrechnungen der Jahre 2018 und 2019 nochmals beraten. BM Berthold und KV Zink waren anwesend und BM Berthold gab Informationen an die Ausschussmitglieder.
- Am 30. Juni teilte die Standesamtsaufsicht beim Kreis Bergstraße mit, dass für die ÖRV die Kommunalaufsicht des Kreises Bergstraße zuständig ist.
- Am 03. Juli stellte KV Zink umfassende Unterlagen zum gemeinsamen StAB der Kommunalaufsicht, Herr Neher, zur Verfügung.
- Am 06. Juli telefonierte Herr Neher mit KV Zink.
Inhalte:
 1. Die ÖRV ist als umfassende Delegation nach dem KGG (Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit) genehmigungspflichtig.
 2. Da aktuell kein Vertrag vorhanden ist, kann der gemeinsame StAB mit nur einer Willenserklärung gekündigt werden.
 3. Eine unterjährige Kündigung ist nicht praktikabel.
 4. Aus Fairnessgründen wäre eine Kündigung zum 31.12.2021 anzuraten, da Neckarsteinach eine Standesamtsverwaltung neu aufbauen müsste.

5. Die Kommunalaufsicht sieht die „Mehraufwandserträge“ von 500 € für Trauungen auf dem Hohen Darsberg und der Mittelburg als sehr problematisch an.

- Am 13. Juli wurde der TOP ÖRV StAB nochmals in der Stavo Neckarsteinach beraten, bei der KV Zink anwesend war.
- Am 15. Juli wurde der Stadtverwaltung ein Auszug aus dem Beschlussbuch der Stadt Neckarsteinach zugesandt.

Aus Sicht der Stadtverwaltung Hirschhorn, haben die beschlossenen Änderungen der ÖRV von Neckarsteinach eine wichtige Regelung gestrichen:

Es ist jetzt nicht mehr festgeschrieben, dass für die Kündigung der ÖRV ein Stavo-Beschluss aus Hirschhorn oder Neckarsteinach ausreicht.

Nach intensiver Diskussion wurde in der Niederschrift des HFSA der Stadt Hirschhorn am 16. Juli Folgendes festgehalten:

3. Sachstandsberichte:

a) Mündlicher Bericht zum gemeinsamen Standesamtsbezirk "Hessisches Neckartal"

Zunächst trug Bürgermeister Berthold einen mündlichen Bericht vor, der kurz die Ereignisse seit dem 28. Mai wiedergab. Den Mitgliedern des Ausschusses lag dazu eine Tischvorlage aus der Niederschrift der Stadtverordnetenversammlung vom 13. Juli der Stadt Neckarsteinach vor. Darin war ersichtlich, dass die öffentlich rechtliche Vereinbarung in den §§ 6 und 10 verändert worden ist.

In der sich anschließenden Gesprächsrunde wurde überwiegend über die Vorgehensweise der Stadt Neckarsteinach und den neuen Inhalt des § 10 „Geltungsdauer der Vereinbarung und Rückabwicklung“ diskutiert. Die Ausschussmitglieder waren sich einig, dass der neu formulierte § 10 Abs. 1 (alt § 10 Abs. 1 und 2) zu den gleichen Unsicherheiten bezüglich der Kündigungsmöglichkeit einer Seite, sprich einer Stadt, führt. Es wurde vorgeschlagen die Thematik in den Fraktionen zu beraten untereinander zu verständigen und einen gemeinsamen und rechtssicheren § 10 Abs. 1 zu entwerfen. Danach erhalten die Fraktionsvorsitzenden der im Neckarsteinacher Parlament vertretenen Parteien vor der Sitzung der Hirschhorer Stadtverordnetenversammlung am 28.07.2020 diesen neuen Entwurf, mit der Bitte um Stellungnahme zum 28. Juli. Mit dieser Vorgehensweise soll ein Hin und Her zwischen den beiden Städten verhindert werden.

KV Zink hat am 17. Juli bei der Kommunalaufsicht in Heppenheim nachgefragt, ob eine Kündigungsregelung in der ÖRV zum StAB notwendig ist. Daraufhin erhielt er von Herrn Neher am gleichen Tag eine Antwort, dem auch ein Auszug aus dem Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit (KGG) beigelegt ist.

Sollte bis zur Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hirschhorn eine Änderung des § 10 der ÖRV StAB feststehen, erhalten alle Mitglieder eine geänderte ÖRV StAB „Hessisches Neckartal“ per Mail gesendet.

	Hauptamt
ges.: Bgm	20.07.2020

01.07.2020

AZ: 6003/06; 0009/09 (DK)

Sitzungsvorlage

Bebauungsplan Nr. 37 "Wälzgärten", Abwägung

Beratung erfolgt	TOP	Sitzung am	Öffentlichkeitsstatus
Magistrat der Stadt Hirschhorn		09.07.2020	nicht öffentlich
AfS	2	14.07.2020	Öffentlich
Stavo		28.07.2020	Öffentlich

Sachverhalt:

1. Bisheriger Planungsablauf

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 11.07.2013 den grundsätzlichen Beschluss gefasst, das Gebiet Wälzgärten im Rahmen eines Bebauungsplanverfahrens zu beplanen. Das Plangebiet befindet sich im Süden des Ortsteils Ersheim an der Grenze zu Baden-Württemberg. Mit der Aufstellung des Bebauungsplans soll Baurecht für ein bereits durch Baugenehmigung genehmigtes Wohngebäude langfristig geschaffen werden. Zusätzlich zu diesem Gebäude soll Baurecht für ein weiteres Wohngebäude geschaffen werden, um die zu errichtende Erschließung optimal zu nutzen.

Am 13.12.2018 hat die Stadtverordnetenversammlung die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 37 „Wälzgärten“ im beschleunigten Verfahren nach § 13b BauGB (Einbeziehung von Außenbereichsflächen in das beschleunigte Verfahren) beschlossen. Nach Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit erfolgten in der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 05.03.2020 die Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen sowie der Billigungsbeschluss.

2. Ergebnisse des frühzeitigen Beteiligungsverfahrens

Auf Basis des am 05.03.2020 gebilligten Entwurfs wurde die Öffentliche Auslegung (30.03. – 08.05.2020) nach § 3 Abs. 2 BauGB sowie die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 sowie die Abstimmung mit den Nachbargemeinden nach § 2 Abs. 2 BauGB (16.03. – 27.04.2020) durchgeführt. Die besonderen Umstände im Hinblick auf die Corona-Pandemie wurden bei der Öffentlichen Auslegung berücksichtigt.

Es gingen bei der Behördenbeteiligung 9 Stellungnahmen ein, in denen Anregungen zur Planung vorgetragen wurden, in weiteren 10 Stellungnahmen wurden keine Bedenken oder Anregungen zur Planung geäußert. Von 16 Trägern oder Nachbargemeinden gingen gar keine Stellungnahmen zur Planung ein. Außerdem ging eine Stellungnahme im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung von einem anerkannten Naturschutzverband ein.

Für die eingegangenen Stellungnahmen, insbesondere zum angrenzenden Wald auf badischer Seite sowie zum Artenschutz wurden Abwägungsvorschläge durch das Büro Grosser-Seeger & Partner (Stand: 29.06.2020) erarbeitet und die Satzungsfassung des Bebauungsplanes (Stand: 30.06.2020)

ausgearbeitet. Aufgrund der Abwägungsvorschläge ergaben sich lediglich kleinere redaktionelle Änderungen, die in dieser Fassung schon berücksichtigt sind.

Die vorgetragenen Bedenken bezüglich der Baumfallzone des badischen Waldes (Kreisforstamt Rhein-Neckar-Kreis) wurden schon in die Abwägung zum Vorentwurf eingestellt und jetzt erneut zur Kenntnis genommen. Für das dort geplante Gebäude im Osten besteht eine rechtskräftige Baugenehmigung, die durch die Bauleitplanung nur abgesichert wird, und es verbleibt zum Wald noch immer ein Abstand von 20 m was für ausreichend erachtet wird. Der Satzungsbeschluss kann daher gefasst werden.

Auch die vom Kreisverband Bergstraße des BUND vorgetragenen Punkte hinsichtlich des Artenschutzes sind in den Abwägungsvorschlägen ausreichend gewürdigt. Seitens der Unteren Naturschutzbehörde ergingen keine Anregungen zur Artenschutzprüfung. Mit der öffentlichen Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses kann der Bebauungsplan in Kraft treten.

Die Anhänge zur Drucksache liegen dem Magistrat bereits vor, bitte diese anhängen.

Beschlussvorschlag für den Magistrat und den AfS:

Der Stadtverordnetenversammlung wird empfohlen


- über die eingegangenen Stellungnahmen zum Entwurf des Bebauungsplans Nr. 37 „Wälzgärten“ entsprechend der Vorschläge des Büros Grosser-Seeger & Partner vom 29.06.2020 zu beschließen,
- den Bebauungsplan Nr. 37 „Wälzgärten“ in der Fassung vom 30.06.2020 als Satzung nach § 10 Abs. 1 BauGB zu beschließen und
- die Verwaltung zu beauftragen, den Satzungsbeschluss ortsüblich bekannt zu machen. Die Verwaltung soll weiter nach § 3 Abs. 2 S. 4 BauGB denjenigen das Ergebnis der Abwägung mitteilen, die fristgemäß im Rahmen der Öffentlichen Auslegung eine Stellungnahme abgegeben haben.

Beschlussvorschlag für die Stavo:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt über die eingegangenen Stellungnahmen zum Entwurf des Bebauungsplans Nr. 37 „Wälzgärten“ entsprechend der Vorschläge des Büros Grosser-Seeger & Partner vom 29.06.2020.

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt den Bebauungsplan Nr. 37 „Wälzgärten“ in der Fassung vom 30.06.2020 als Satzung nach § 10 Abs. 1 BauGB.

Der Magistrat wird beauftragt, den Satzungsbeschluss ortsüblich bekannt zu machen. Der Magistrat soll weiter nach § 3 Abs. 2 S. 4 BauGB denjenigen das Ergebnis der Abwägung mitteilen, die fristgemäß im Rahmen der Öffentlichen Auslegung eine Stellungnahme abgegeben haben.

	Abteilung B
ges.: Bgm	Datum
	01. JULI 2020
	

03.07.2020

AZ: 9415 (BS)

Sitzungsvorlage

Zweite Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer im Gebiet der Stadt Hirschhorn (Neckar)

Beratung erfolgt	TOP	Sitzung am	Öffentlichkeitsstatus
Magistrat der Stadt Hirschhorn	6.	05.03.2020	NICHTÖFFENTLICH
HFSA	4	16.07.2020	Öffentlich
Stavo		28.07.2020	Öffentlich

Sachverhalt:

Die Hundesteuersatzung wurde überarbeitet. Nachstehend werden die in der beige-fügten 2. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer im Gebiet der Stadt Hirschhorn (Neckar) aufgeführten Änderungen erläutert:

§ 6 Steuerbefreiung

f) Es werden immer mehr Hunde aus ausländischen Tierheimen angemeldet. Der eigentliche Sinn einer Befreiung von Hunden aus dem Tierheim, nämlich die Entlastung hiesiger Einrichtungen, geht durch den „Import“ von solchen Hunden verloren, zumal nicht immer mit Gewissheit nachgeprüft werden kann, ob es sich nicht um ausländische Einrichtungen handelt, die mit gezüchteten Hunden Geld verdienen. Die bisherige Formulierung muss nach Auffassung des HSGB entsprechend angepasst werden, wenn nicht alle Hunde aus Tierheimen befreit werden sollen.

g) Die Steuerbefreiung für anerkannte Jagdhunde wird z.Zt. in verschiedenen Bundesländern - auch in Hessen und im Kreis Bergstraße - diskutiert und um diesen Passus ergänzt.

§ 8 Abs. 3 Allgemeine Voraussetzungen für Steuervergünstigungen

Um rückwirkenden Anträgen auf Befreiung nicht stattgeben zu müssen, wird hier auf Empfehlung des HSGB Abs. 3 ergänzend eingefügt.

§ 10 Meldepflicht, eingefügt wurden Abs. 2, 3 und 4

Abs. 2: Bei nicht eindeutiger Erklärung der Hunderasse, wie z.B. „Mischling“, muss die Möglichkeit bestehen abklären zu können, dass das Tier keine gefährlichen Veranlagungen aufgrund Kreuzungen mit gefährlichen Hunderassen besitzt.

Abs. 3 geht zwar aus § 6 als auch aus § 10 Abs. 1 hervor, jedoch soll noch einmal deutlich hervorgehoben werden, dass auch zu befreiende Hunde angemeldet werden müssen. Nach dem Motto „der wird doch sowieso befreit...“, wurden in der Praxis Hunde erst gar nicht angemeldet.

Abs. 4 wurde eingefügt, um neben der später in § 15 benannten Ordnungswidrigkeit den Zeitpunkt für die Festlegung des Beginns der Steuerveranlagung bei nicht ordnungsgemäß erfolgter Anmeldung festzulegen.

§ 14 Hundebestandsaufnahme

Wurde gem. der Mustersatzung neu aufgenommen. Der Verwaltung soll hierdurch das Mittel zur Bestandsaufnahme (etwa durch Mitversenden eines Fragebogens an alle Hauseigentümer im Rahmen der Jahresbescheidserstellung) rechtlich und unter Berücksichtigung der Datenschutzbestimmungen abgesichert zur Verfügung stehen.

§ 15 Ordnungswidrigkeit

Wird mit der Formulierung des Ordnungsamtes neu aufgenommen, da immer mehr Hundebesitzer ihre Hunde nicht anmelden.

Beschluss des Magistrats:


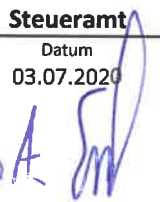
Der Stadtverordnetenversammlung wird empfohlen, die zweite Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer im Gebiet der Stadt Hirschhorn (Neckar) zu beschließen.

Beschlussvorschlag für den HFSA:

Der Stadtverordnetenversammlung wird empfohlen, die zweite Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer im Gebiet der Stadt Hirschhorn (Neckar) zu beschließen.

Beschlussvorschlag für die Stavo:

Die zweite Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer im Gebiet der Stadt Hirschhorn (Neckar) wird beschlossen.

ges.: Bgm	Steueramt
	Datum 03.07.2020
	



**Zweite Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer
im Gebiet der Stadt Hirschhorn (Neckar)**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hirschhorn (Neckar) hat in ihrer Sitzung am **28. Juli 2020** die nachfolgende zweite Änderungssatzung beschlossen, die auf folgende Rechtsgrundlagen gestützt wird:

§§ 5 und 51 Nr.6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.05.2020 (GVBl. I S. 318) und

§§ 1 bis 5a und 7 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben vom 24.03.2013 (GVBl. I S.134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.05.2018 (GVBl. I. S. 247).

Artikel 1

§ 6 „Steuerbefreiungen“ wird wie folgt geändert:

Buchstabe f) erhält folgende Fassung:

Hunde, die von ihren Halterinnen oder Haltern aus einem Tierheim im Einzugsgebiet der Stadt Hirschhorn (Neckar) erworben wurden, bis zum Ende des auf das Jahr des Erwerbs folgenden Kalenderjahres. Als Einzugsgebiet gilt der Umkreis von nicht mehr als 50 Kilometern

Ergänzung um Buchstabe g):

Anerkannte Jagdhunde, deren Eignung bzw. Brauchbarkeit durch Vorlage eines Leistungs- oder Jagdeignungsprüfungszeugnisses nachgewiesen werden kann.

§ 8 „Allgemeine Voraussetzungen für Steuervergünstigungen“ erhält folgende Fassung:

(1) Die Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung wird nur gewährt, wenn

1. die Hunde keine gefährlichen Hunde im Sinne dieser Satzung sind,
2. die Hunde, für welche die Steuervergünstigung in Anspruch genommen wird, für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet sind und
3. die Hunde entsprechend den Erfordernissen des Tierschutzes gehalten werden.

(2) Der Steuerpflichtige hat die für die Beurteilung der Voraussetzungen der Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung nach §§ 6, 7, 8 Abs. 1 erheblichen Tatsachen vollständig und wahrheitsgemäß offenzulegen und die ihm bekannten Beweismittel vorzulegen.

(3) Der Antrag auf Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung ist mit der Anmeldung des Hundes zu stellen. Treten Gründe zur Steuerbefreiung erst nach der Anmeldung ein, so ist der Antrag spätestens zwei Wochen vor Beginn des Monats, in dem die Befreiung wirksam werden soll, schriftlich bei der Stadt zu stellen. Eine rückwirkende Steuerbefreiung ist nicht möglich.



§ 10 „Meldepflicht“ erhält folgende Fassung:

- (1) Die Hundehalterin oder der Hundehalter ist verpflichtet, einen Hund innerhalb von zwei Wochen nach der Aufnahme oder - wenn der Hund ihr oder ihm durch Geburt von einer von ihr oder ihm gehaltenen Hündin zugewachsen ist - innerhalb von zwei Wochen, nachdem der Hund drei Monate alt geworden ist, bei der Stadt unter Angabe der Rasse und der Abstammung des Tieres schriftlich anzumelden. In den Fällen des § 2 Abs. 2 Satz 2 muss die Anmeldung innerhalb von zwei Wochen nach dem Tage, an dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist, erfolgen.
- (2) Die Stadt kann einen Nachweis über die Rassezugehörigkeit des Hundes verlangen.
- (3) Auch Hunde, die aus Gründen des § 6 von der Steuerpflicht zu befreien sind, sind anmeldepflichtig.
- (4) Bei Unterlassung der Anmeldung wird neben der Geldbuße der Ordnungswidrigkeit (§ 15 Abs. 2), die Hundesteuer rückwirkend bis zum Tag der Aufnahme des Hundes festgesetzt. Kann die Aufnahme des Hundes nicht durch Zuzug, Kauf- oder ähnlichen Vertrag nachgewiesen werden, wird die Hundesteuer für 12 Monate rückwirkend erhoben.
- (5) Endet die Hundehaltung oder entfallen die Voraussetzungen für eine gewährte Steuervergünstigung, so ist dies der Stadt innerhalb von zwei Wochen anzuzeigen.
- (6) Wird ein Hund veräußert, so sind mit der Anzeige nach Abs. 6 Name und Anschrift der Erwerberin oder des Erwerbers anzugeben.

§ 14 „Hundebestandsaufnahme“ wird neu eingefügt:

- (1) Der Magistrat kann zur Sicherung der Gleichmäßigkeit der Erhebung der Hundesteuer im zeitlichen Abstand von nicht weniger als zwei Jahren allgemeine Hundebestandsaufnahme anordnen. Sie weist vor Durchführung öffentlich in geeigneter Form auf die Hundebestandsaufnahme hin.
- (2) Die Stadt kann sich zur Durchführung der Hundebestandsaufnahme Dritter bedienen, wenn der Magistrat dies anordnet. § 4 des Hessischen Datenschutzgesetzes in der jeweils gültigen Fassung gilt entsprechend.
- (3) Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstände und deren Stellvertreter sind verpflichtet, den Beauftragten der Stadt auf Nachfrage über die auf dem Grundstück, im Haushalt oder Betrieb gehaltenen Hunde und deren Halter wahrheitsgemäß Auskunft zu erteilen (§ 4 Abs. 1 Nr. 3a KAG i.V. mit § 93 AO). Zur wahrheitsgemäßen Auskunftserteilung ist auch der Hundehalter verpflichtet.
- (4) Bei Durchführung von Hundebestandsaufnahmen sind die Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstände sowie deren Stellvertreter zur wahrheitsgemäßen Ausfüllung der ihnen vom Steuer-



amt übersandten Nachweisungen innerhalb der vorgeschriebenen Fristen verpflichtet (§ 4 Abs. 1 Nr. 3a KAG i.V. mit § 93 AO).

- (5) Durch das Ausfüllen der Fragebögen oder die mündliche Auskunftserteilung wird die Verpflichtung zur An- und Abmeldung nach § 10 nicht berührt.

§ 15 „Ordnungswidrigkeit“ wird neu eingefügt:

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich, fahrlässig oder leichtfertig

- a) entgegen § 6 und § 7 falsche Angaben zur Erlangung der Steuerbefreiung und der Steuerermäßigung macht,
- b) entgegen § 10 den Meldepflichten nicht nachkommt oder Auskünfte hierzu verweigert,
- c) entgegen § 11 Abs. 3 die gehaltenen Hunde nicht mit einer gültigen und sichtbaren Hundesteuermarke versieht, die Hundesteuermarken missbräuchlich verwendet, diese an Dritte weitergibt oder falsche Angaben zur Erlangung einer Ersatzmarke macht.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Stadtverordnetenversammlung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Hirschhorn (Neckar), 29. Juli 2020

Oliver Berthold
Bürgermeister

INGEGANGEN AM 18. MAI 2020

0518/20



**EIN BESSERES LAND
KOMMT NICHT VON ALLEIN.**

SPD-Fraktion Hirschhorn (Neckar)
Thomas Wilken • Hirschweg 14 • 69412 Igelsbach

**Sozialdemokratische Partei
Deutschlands**

Herrn
Stadtverordneten-Vorsteher
Harald Heiß
Hauptstr. 17
69434 Hirschhorn

F r a k t i o n
in der Stadtverordnetenversammlung
der Stadt Hirschhorn (Neckar)

Hirschhorn (N.), den 16.5.20

Sehr geehrter Herr Stadtverordneten-Vorsteher Heiß,

die SPD-Fraktion stellt folgenden **A n t r a g** mit der Bitte um Aufnahme auf die Tagesordnung der kommenden Stadtverordneten-Sitzung am Donnerstag, 28. Mai:

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Die Stadt Hirschhorn nimmt zum nächstmöglichen Zeitpunkt, spätestens zum 15.6.20, das Angebot eines kostenlosen Accounts in der PinVisit App wahr. Der kostenfreie Partner-Account läuft (ohne automatische kostenpflichtige Verlängerung) auf jeden Fall bis zum Jahresende, danach wird von den PinVisit-Machern neu entschieden.

Begründung:

Bei der App handelt sich dabei um eine Art lokales Marketingtool. Eberbach, Oberzent, Neckargemünd, Waldbrunn, Erbach und Michelstadt sind bereits mit dabei. Wald-Michelbach und Lindenfels nutzen das kostenlose Angebot. Über den Partner-Account können alle sehenswerten Orte, Sehenswürdigkeiten, Startpunkte von Spazier-, Wander- oder Radwegen, Plätze, Naherholungs-Spots usw. als sog. „PinSpots“ eingestellt werden. Diese werden dem App-Nutzer standortabhängig angezeigt.

Gerade wenn aktuell wieder Touristen kommen, ist es umso dringender, das Hirschhorner Angebot bekannt zu machen. Weitere Informationen bei Bedarf in der Sitzung.

Kosten für den städtischen Haushalt: keine

Mit freundlichen Grüßen

Thomas Wilken

Für die SPD-Fraktion in der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hirschhorn (Neckar)
Thomas Wilken • Hirschweg 14 • 69412 Igelsbach • Mobil: 01573/1643823